

Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit: Gesundheit, Soziales Recht und Soziales Management

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit: Gesundheit, Soziales Recht und Soziales Management ist im Rahmen des Moduls Berufspraktische Tätigkeit (BPT) ein Praktikum im Umfang von 800 Stunden und 25 Credit-Points integriert. Im Folgenden wird der Begriff „Praktikum“ für die durch die Studierenden abzuleistende Tätigkeit in einer Praxiseinrichtung verwendet. Der Begriff „berufspraktische Tätigkeit“ schließt darüber hinaus alle weiteren damit zusammenhängenden Begleitveranstaltungen des Moduls Berufspraktische Tätigkeit und die dort zu erbringenden Leistungen ein. Die BPT im Umfang von insgesamt 35 Credit Points ist Voraussetzung für die staatliche Anerkennung nach dem hessischen Sozialberufenerkennungsgesetz (SozAnerkG HE) vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, S. 614, 2013 S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 362) in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung, vgl. § 13 der Anlage. Gemeinsam mit dem Modul Praxisforschungsprojekt ist das Modul BPT Bestandteil des Modells 100 Tage+.

Eine Anrechnung von Praxiszeiten, die vor Beginn oder außerhalb des Studiums absolviert wurden, ist nicht möglich.

Das Studium während des Praktikums bei einem Unternehmen oder einer Institution, im Folgenden „Praxisstelle“ genannt, wird auf der Grundlage eines Praktikumsvertrages zwischen der oder dem Studierenden und der Praxisstelle geregelt. Der Fachbereich stellt hierzu auf Wunsch einen Mustervertrag zur Verfügung. Es können aber auch firmenspezifische Vertragsformulare verwendet werden, sofern sie inhaltlich die von der Hochschule geforderten Regelungen enthalten.

- (2) Der Fachbereich Sozialwesen überträgt alle die Berufspraktische Tätigkeit betreffenden Aufgaben und Entscheidungen einer oder einem BPT-Beauftragten. Diese oder dieser ist die Leiterin oder der Leiter des Praxisreferats am Fachbereich Sozialwesen. Mit der Leitung des Praxisreferats ist eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder ein staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge zu beauftragen. Aufgaben der oder des BPT-Beauftragten sind insbesondere:
1. Zugänge zu geeigneten Praxisstellen ermöglichen
 2. Bereitstellung von notwendigen Information über Praxisstellen
 3. Prüfung und Anerkennung von Praxisstellen
 4. Beratung der Praxisstellen bei der Ausgestaltung der Praxisplätze
 5. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, von Fortbildungen für Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter sowie der Praxismesse
 6. Beratung und Unterstützung der Studierenden in allen praktikumsbezogenen Fragen vor, während und nach den Praxisphasen
 7. Beratung und Moderation bei Konflikten in den Praxisphasen
 8. Organisatorische und administrative Begleitung der praktischen Tätigkeiten nach dem SozAnerkG HE und den Ordnungen der Hochschule
 9. Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen zur integrierten Praxisphase

10. Zusammenarbeit mit Trägern, Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis im Hinblick auf generelle und den Einzelfall betreffende Fragen der Praktika
11. Beratung und Unterstützung des Fachbereichs in den Fragen der berufspraktischen Ausbildung sowie bei Ausarbeitung der Regelungen BPT
12. Förderung und Koordination der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis
13. Bei Bedarf und auf Wunsch Durchführung von Praxisbesuchen durch die oder den BPT-Beauftragten.

§ 2 Ziele der Berufspraktischen Tätigkeit, auszuübende Tätigkeiten

Der Fachbereich Sozialwesen der Hochschule RheinMain verfolgt die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland formulierten Lernziele für die Studierenden. Sie sollen:

- „die komplexe Berufspraxis bei freien und öffentlichen sowie privaten Trägern der Sozialen Arbeit systematisch erfahren und zentrale sozialarbeiterische Handlungsvollzüge der jeweiligen Arbeitsfelder erkennen [...und teilweise einüben];
- die Adressat/inn/en der Praxisstelle und ihre gesellschaftlichen, regionalen, materiellen und persönlichen Probleme kennen- und beschreiben [...] lernen, insbesondere auch deren Eigenkräfte [...] erkennen, [...] nutzen und fördern [...] können; [...]
- Kenntnis über andere im Berufsfeld tätige Institutionen, Dienste und Personen [...] gewinnen;
- gesetzliche und institutionelle Angebote [...anwenden und ausschöpfen...];
- Mittel und Methoden fachlichen Handelns kennen [...] lernen und [...] erproben;“¹
- theoretische Kenntnisse Sozialer Arbeit und der Bezugswissenschaften Sozialer Arbeit mit der beruflichen Praxis verknüpfen und überprüfen.

Ein weiteres Lernziel ist die Entwicklung der Berufsidentität. Die Studierenden sollen:

- „in der jeweiligen Praxisstelle die Organisationsstruktur der Institution überschauen und Entscheidungsabläufe und Aufgabenverteilung nachvollziehen können;
- sich mit beruflichen Rollenträgerinnen und Rollenträgern identifizieren bzw. auseinandersetzen können und Abgrenzungen zu anderen Berufen vornehmen;
- Standards und berufsethische Prinzipien der Sozialen Arbeit im Vergleich bzw. in Abgrenzung zu anderen Berufsrollen erkennen und danach handeln;
- das Spannungsfeld zwischen Gesellschaft, Institution und Erwartungen der Klientel [Zielgruppe/Adressaten] erkennen und eigene Handlungsmodelle entwickeln;
- die Praxisanleitung, [die Praktikumsbegleitveranstaltungen, die Praxiswerkstatt und die Projektarbeit] konstruktiv nutzen, indem Lernprozesse regelmäßig reflektiert [...] werden, um so die persönliche und professionelle Urteilskraft zu steigern.“²

Zudem sollen die Studierenden folgende Reflexionskompetenzen erwerben:

- „ihre Selbst- und Fremdwahrnehmung weiterentwickeln;
- sich der Werte und Normen, die dem eigenen Handeln zu Grunde liegen, bewusstwerden und deren Bedeutung im professionellen Kontext einschätzen können.
- [Des Weiteren sollen Sie] in der Lage sein, die Konsequenzen ihres Handelns einzuschätzen.“³

¹ BAG 2013: S. 23

² vgl. ebda. S. 24

³ ebda, S. 25

§ 3 Zeitpunkt und Gliederung

- (1) Das Modul Berufspraktische Tätigkeit wird in der Regel im vierten und fünften Studiensemester abgeleistet. Es gliedert sich in das bei der Praxisstelle abzuleistende Praktikum und vier an der Hochschule abzuleistende Begleitveranstaltungen (vgl. § 11).
- (2) Das Praktikum soll in der Regel nach Beginn der Vorlesungszeit angetreten werden und vor Beginn der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters abgeschlossen sein.
- (3) Die Berufspraktische Tätigkeit besteht aus 120 Stunden Kontaktstudium und 930 Stunden Selbststudium, davon werden 800 Stunden (vollzeitäquivalent 100 Tage zuzüglich anteiliger Urlaubsanspruch) in einer Praxiseinrichtung absolviert. Innerhalb des Kontaktstudiums erwerben die Studierenden ergänzend zu den Modulen des ersten, zweiten und dritten Studiensemesters Kenntnisse und Kompetenzen in den Feldern Berufsrecht und landesgesetzlicher Regelungen im Bereich der Sozialen Arbeit. Dabei werden die Erfahrungen in der Praxis durch Anleitung von Berufsrollenträgerinnen und -trägern in den Praxiseinrichtungen und durch die Praxisbegleitung der Hochschule unterstützt und vertieft.
- (4) Das Praktikum wird in der Regel über einen Zeitraum von sieben Monaten mit einem Gesamtumfang von 800 Stunden an mindestens 100 Tagen in der Praxisstelle abgeleistet. Die Studierenden sind während dieser Zeit an vier Tagen pro Woche in der Einrichtung tätig. Abweichungen von dieser Regelung müssen mit der oder dem BPT-Beauftragten vereinbart werden.
- (5) Während des Praktikums steht den Studierenden - auch in der vorlesungsfreien Zeit - ein Studientag pro Woche zur Verfügung. Der Studientag dient dem Besuch und der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen der Hochschule, dem Selbststudium, dem Besuch von Angeboten der Praxisberatung und Supervision sowie der Erstellung des Praktikumsberichtes.

§ 4 Anmeldung und Zulassung zur Berufspraktischen Tätigkeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur BPT sind die bestanden Prüfungsleistungen des 1. Semesters.
- (2) Die Studierenden melden sich verbindlich zum Praktikum spätestens bis 01. Juni (Praktikum im folgenden Wintersemester) beziehungsweise bis 01. Dezember (Praktikum im folgenden Sommersemester) an.
- (3) Voraussetzungen für die Durchführung des Praktikums ist der Nachweis einer geeigneten Praxisstelle; i. d. R. durch Vorlage eines Praktikumsvertrags (vgl. §5). Der Praktikumsvertrag ist in dreifacher Ausfertigung spätestens zu Beginn des Praktikums im Praxisreferat vorzulegen. Der Fachbereich stellt entsprechende Anmeldeformulare und einen Mustervertrag zur Verfügung. Abweichungen bedürfen der Begründung und Genehmigung der oder des BPT Beauftragten (§ 1 (2)).
- (4) Das Praktikum kann im Ausland absolviert werden, wenn die Voraussetzungen nach dieser Ordnung erfüllt sind. Die Absolvierung eines Praktikums im Ausland bedarf der Genehmigung der oder des BPT-Beauftragten des Fachbereichs Sozialwesen. Diese kann mit Auflagen versehen werden.

§ 5 Praxisstellen

- (1) Das Praktikum wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Praxisstellen, die gem. §3 Abs. 1 SozAnerkG HE von der Hochschule anerkannt sind, so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird.
- (2) Als für das Praktikum geeignete Praxisstelle können Einrichtungen anerkannt werden, die
 1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem oder mehreren Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit wahrnehmen,
 2. nach ihrer Rechtsform und personalen Ausstattung Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Ausbildungs-/ Praktikantenvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.
 3. eine fachliche Anleitung gem. Abs. 3 gewährleisten.
- (3) Mit der Anleitung sind in der Regel staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit zu beauftragen. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag abweichend von Abs. 2 auch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung von der oder dem BPT-Beauftragten für die Anleitung zugelassen werden.
- (4) Eine nur auf den Einzelfall bezogene Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle ist zulässig.
- (5) Über den Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle entscheidet die oder der BPT-Beauftragte. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 1. Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung,
 2. Organisation, Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Einrichtung (erforderliche Angaben zu Abs. 1 und 2)
 3. Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkräfte (gem. Abs. 2)
 4. Beschreibung der Aufgaben, die während des Praktikums wahrgenommen werden sollen.
- (6) Die Praxisstellen sind verpflichtet, der Hochschule jede Änderung der der Anerkennung zugrundeliegenden Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann die erteilte Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle
 1. zurücknehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 nicht vorgelegen haben,
 2. widerrufen, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Abs. 1 und 2 nicht mehr erfüllt.

Vor einer Entscheidung nach Nr. 1 oder 2 ist die Praxisstelle zu hören; die übrigen Hochschulen sind über Rücknahme und Widerruf zu informieren.

- (8) Die Studierenden sind für die Beschaffung eines geeigneten Praktikumsplatzes selbst verantwortlich. Das Praxisreferat stellt Informationen über Praxisstellen zur Verfügung und bietet Beratung bei der Wahl der Praxisstellen an.

§ 6 Praktikumsvertrag

Jede bzw. jeder Studierende schließt vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen individuellen Praktikumsvertrag ab. Er erlangt seine Gültigkeit erst durch die Gegenzeichnung der Hochschule. Im Praktikumsvertrag werden die Praktikumsdauer und die Rechte und Pflichten der Studierenden bzw. Praktikantinnen und Praktikanten, der Praxisstelle und der Hochschule während dieses Ausbildungsabschnittes geregelt:

1. Die Verpflichtung der oder des Studierenden

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen der Praxisstelle nachzukommen,
- die ihr oder ihm im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, einzuhalten,
- ein Fernbleiben von der Praxisstelle dort unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

2. Die Verpflichtung der Praxisstelle

- die Studierenden auf der Grundlage der Prüfungsordnung in den in der Einrichtung einschlägigen sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Handlungsvollzügen auszubilden,
- für das Praktikum einen angemessenen Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen,
- der oder dem Studierenden die Wahrnehmung des wöchentlichen Studientags zu ermöglichen,
- bei Studierenden, die Mitglied von Selbstverwaltungsgremien der Hochschule RheinMain sind, darauf hinzuwirken, ihr oder ihm die Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen,
- der oder dem Studierenden bzw. der Praktikantin oder dem Praktikanten zu ermöglichen, eventuelle Fehlzeiten nachzuholen,
- nach Beendigung des Praktikums der oder dem Studierenden eine qualifizierende Beurteilung über den Erfolg des Praktikums und eine Bescheinigung über den zeitlichen Umfang und die Inhalte zu erteilen. Der Fachbereich stellt hierfür ein Formular zur Verfügung.
- eine abschließende Besprechung der Beurteilung zwischen der Praxisanleitung und der oder dem Studierenden durchzuführen,
- für die Dauer des Praktikums eine oder einen Berufsrollenträgerin oder Berufsrollenträger (staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter / staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge) als Praxisanleitung zu benennen,
- regelmäßige Anleitungs- und Reflexionsgespräche zwischen Praxisanleitung und Studierender bzw. Studierendem durchzuführen,
- dass sich bei Konflikten die praxisanleitende Fachkraft möglichst frühzeitig mit dem Praxisreferat in Verbindung setzt, um gemeinsam eine Lösung mit der oder dem BPT-Beauftragten zu erarbeiten,

- bei Verstößen der Studierenden gegen ihre in Abs. 1 beschriebenen Pflichten die oder den BPT-Beauftragte/n zu informieren.

§ 7 Praktikums-/ Ausbildungsplan

Innerhalb der ersten sechs Wochen des Praktikums erstellt die oder der Studierende zusammen mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter einen Entwurf des Praktikumsplans, der Ziele, Inhalte und zeitliche Abfolge des Praktikums festlegt. Aus dem Praktikumsplan soll ersichtlich sein, welche berufspraktischen Handlungsvollzüge und Kompetenzen in den einzelnen Praktikumsabschnitten erlernt und erworben werden können. Der Praktikumsplan soll eine Eingangsphase (Kennenlernen der gesamten Institution), eine Erprobungsphase und eine Verselbständigungsphase vorsehen. Sozialadministrative Inhalte sind gesondert auszuweisen.

Die oder der Studierende soll die Möglichkeit haben, eigene Schwerpunkte und individuelle Lernziele im Praktikumsplan zu formulieren. Im Praktikumsplan sollen regelmäßige Anleitungs- und Reflexionsgespräche ebenso festgehalten werden wie die Auswertung des Praktikums mit der Praxisanleitung. Der Praktikumsplan ist von der oder dem Studierenden, der Praxisanleitung und der betreuenden Lehrkraft zu unterschreiben, ein Exemplar ist im Praxisreferat einzureichen. Zeigt sich während des Praktikums, dass die Leistungen den Anforderungen des Praktikumsplans nicht genügen, setzt sich die Praxisstelle unverzüglich mit den für die Beratung und Betreuung zuständigen Lehrkräften oder mit dem Praxisreferat in Verbindung.

§ 8 Status der Studierenden während des Praktikums

Während des Praktikums, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule RheinMain immatrikuliert.

§ 9 Nichtantritt, Wechsel, vorzeitige Beendigung des Praktikums sowie Versäumnis von Arbeitstagen

- (1) Studierende, die sich angemeldet haben, ihr Praktikum aber nicht antreten können oder sie vorzeitig beenden, müssen die BPT-Beauftragte oder den BPT-Beauftragten unter Angabe von Gründen umgehend davon in Kenntnis setzen. Für die Aufnahme des Praktikums zu einem späteren Zeitpunkt ist eine erneute Anmeldung unter Wahrung der Ausschlussfrist notwendig.
- (2) Ein Nichtantritt oder eine vorzeitige Beendigung des Praktikums oder ein Wechsel der Praktikumsstelle nach Genehmigung des Praktikums-Vertrages durch die BPT-Beauftragte oder den BPT-Beauftragten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hält die Praxisstelle die Studierenden nicht für geeignet, den Anforderungen des Praktikums zu entsprechen, so hat die Praxisstelle dies innerhalb der ersten sechs Wochen des Praktikums der Hochschule mitzuteilen. Über die Anerkennung dieser ersten sechs Wochen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine neue Praxisstelle muss von der oder dem Studierenden gesucht werden.
- (3) Nimmt die oder der Studierende im Praxiszeitraum Urlaub, so werden diese Zeiten nicht auf die 800 Stunden/100 Tage angerechnet und müssen nachgearbeitet werden. Die Praxisstelle kann bis zu zehn nachzuarbeitende Urlaubstage gewähren.

- (4) Die Studierenden sind verpflichtet, durch Krankheit bedingte Verhinderung unverzüglich der Praxisstelle mitzuteilen. Versäumte Arbeitstage sind nachzuholen. Werden Arbeitstage durch Krankheit versäumt, so sind grundsätzlich Fehltage, die acht Arbeitstage bzw. 64 Stunden übersteigen, nachzuarbeiten. Bei Fehlzeiten bis zu acht Arbeitstagen ist eine Abstimmung mit der Praxisstelle vorzunehmen, ob nachgearbeitet werden muss.
- (5) Bei einer Unterbrechung des Praktikums von über einem Monat entscheidet die oder der BPT-Beauftragte über die Frage und die Modalitäten der Verlängerung.

§ 10 Versicherungsschutz

- (1) Die Studierenden sind während des Praktikums gesetzlich gegen Unfall versichert.
- (2) Die Studierenden sind während des Praktikums in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.
- (3) Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für entstandene Schäden. Es besteht jedoch die Möglichkeit des Haftpflichtversicherungsschutzes im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen privaten Haftpflichtversicherung. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.
- (4) Wird die berufspraktische Tätigkeit im Ausland durchgeführt, haben die Studierenden sich selbst darüber zu informieren, welche Krankenversicherung sie in ihrem Zielland benötigen und müssen für ausreichenden Krankenversicherungsschutz sorgen. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Hochschule RheinMain besteht während des Auslandsaufenthaltes nicht. Es besteht jedoch die Möglichkeit des Unfallversicherungsschutzes im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Unfallversicherung. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen. Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für während eines Auslandsaufenthaltes entstandene Schäden. Es besteht jedoch die Möglichkeit des Haftpflichtversicherungsschutzes im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 11 Inhalte und Form der Begleitveranstaltungen

Die von der Hochschule durchgeführte Begleitveranstaltungen dienen der Vorbereitung und dem Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit.

- Die Begleitveranstaltung Praxisreflexion muss begleitend zum Praktikum besucht werden. Sie dient der Reflexion des eigenen beruflichen Handelns sowie der Fallreflexion.
- Die Begleitveranstaltung Lernort Praxis muss begleitend zum Praktikum besucht werden. Sie zielt ab auf eine Beforschung der eigenen Praxis sowie der institutionellen Bedingungen (Forschendes Lernen).
- Die Vorlesung Berufsrecht behandelt für die Soziale Arbeit relevante berufsrechtliche Aspekte.
- Die Begleitveranstaltung Auswertung dient der individuellen Präsentation der Arbeitsergebnisse und Erfahrungen der Studierenden sowie deren Diskussion und Bewertung.

Für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Praxisreflexion, Lernort Praxis, Berufsrecht und Auswertung ist zusätzlich zu den gemäß Curriculum vorgesehenen Leistungen eine Anwesenheit von mindestens 75% erforderlich. Wenn der Besuch der Präsenz-Begleitveranstaltungen bei weit entfernten Praxisstellen nicht möglich ist, kann nach Möglichkeit an entsprechenden Veranstaltungen an einer näher an der Praxisstelle gelegenen Hochschule teilgenommen werden. Bei im Ausland befindlichen Praxisstellen besteht nach Absprache die Möglichkeit der Online-Begleitung des Fachbereichs. Vor Beginn des Praktikums ist mit dem Praxisreferat abzusprechen, welche Begleitveranstaltungen anderer Hochschulen anerkannt werden. Nach Beendigung des Praktikums sind dem Praxisreferat entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen. Die Prüfungen zu allen Begleitveranstaltungen müssen an der Hochschule RheinMain abgelegt werden.

§ 12 Studiennachweis

- (1) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung des Moduls Praktikum wird geführt durch:
 - Die Vorlage der Bescheinigung und der qualifizierten Beurteilung der Praxisstelle gemäß §6 Abs. 2, die Angaben über die Dauer, den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthält.
 - Vorlage des Praktikumsvertrags, des Praktikums- bzw. Ausbildungsplans sowie des Praktikumsberichts
 - Regelmäßige Teilnahme an den praxisbegleitenden und -auswertenden Lehrveranstaltungen gem. §11 dieser Regelungen und erfolgreicher Abschluss der dazugehörigen Prüfungsleistungen
- (2) Der auswertende Praktikumsbericht soll insbesondere enthalten:
 1. die Beschreibung des Tätigkeitsfeldes und der Einsatzbereiche der Studierenden bzw. des Studierenden,
 2. die Beschreibung und Reflexion der eigenen Tätigkeit,
 3. die Auseinandersetzung mit einer für das Tätigkeitsfeld relevanten wissenschaftlichen Fragestellung.
- (3) Weitere Kriterien, sofern nicht im Modulhandbuch geregelt, werden in den Begleitveranstaltungen festgelegt.
- (4) Der Praktikumsbericht wird von der Lehrkraft der Lehrveranstaltung Praxisreflexion ausschließlich mit ‚Bestanden‘ oder ‚Nicht bestanden‘ bewertet. Ein Exemplar des mit ‚Bestanden‘ bewerteten Praktikumsberichts ist im Praxisreferat einzureichen.
- (5) Der mit ‚Bestanden‘ bewertete Praktikumsbericht ist Gegenstand des Fachgesprächs.
- (6) Falls der Bericht und dessen Verteidigung mit ‚Nicht bestanden‘ beurteilt wurden, ist innerhalb von sechs Wochen ein neuer Bericht vorzulegen. Im Falle des erneuten Nichtbestehens kann der oder dem Studierenden durch den Prüfungsausschuss eine Verlängerung des Praktikums zur Auflage gemacht werden. In diesem Fall ist der Bericht von der oder dem BPT-Beauftragten und der Lehrkraft der Lehrveranstaltung Auswertung gemeinsam zu beurteilen. Kommen beide zu der Auffassung, dass der Bericht nicht bestanden ist, so ist das Praktikum endgültig nicht bestanden.
- (7) Hat die Praxisstelle in der Beurteilung die praktische Tätigkeit als nicht erfolgreich bewertet, entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss über die

Anerkennung des Praktikums. Dabei können Auflagen erteilt werden. Wird die Anerkennung versagt, weil die Anforderungen insgesamt nicht erfüllt wurden, ist das Praktikum zu wiederholen. Die Wiederholung des Praktikums ist einmalig möglich.

§ 13 Staatliche Anerkennung

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung im Studiengang ‚Soziale Arbeit: Gesundheit, Soziales Recht und Soziales Management‘ können die Absolventinnen und Absolventen bei der Hochschule RheinMain über den Fachbereich Sozialwesen die Erteilung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge beantragen.⁴ Grundlage für eine Staatliche Anerkennung ist das hessische Sozialberufesenerkennungsgesetz (SozAnerkG HE) vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, S. 614, 2013 S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 362) in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung. Über die staatliche Anerkennung erhalten die Berechtigten eine Urkunde.

⁴ Beide Titel werden gem. Leitlinien der Hess. HS gemeinsam verliehen.